

---

## 20 J 1763/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	20 J 1763/97
Datum	20.01.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 69/03
Datum	21.04.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 20. Januar 2003 wird zur¼ckgewiesen. Auergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Zulassung zur Nachentrichtung von BeitrÄgen zur Rentenversicherung streitig.

Die am XXXXX 1929 geborene KlÄgerin stammt aus Ungarn und lebt dauernd in Grobritannien.

Am 5. Januar 1996 beantragte sie, vertreten durch ihre damaligen BevollmÄchtigten E. u/o S.D. S. u/o R. S., L., die Zulassung zur Nachentrichtung von BeitrÄgen gemÄ Â§Â§ 21, 10 Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG). Mit Bescheid vom 13. Dezember 1996 lehnte die Beklagte den Antrag ab.

Den hiergegen am 30. Dezember 1996 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte

---

mit Widerspruchsbescheid vom 20. August 1997 zurÃ¼ck. Der Widerspruchsbescheid wurde den BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 1. September 1997 per Einschreiben mit RÃ¼ckschein zugestellt.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1997, das am 9. Dezember 1997 beim Sozialgericht einging, erhoben M. N. und S.D. S. im Namen der KlÃ¤gerin Klage.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 20. Januar 2003 als unzulÃ¤ssig abgewiesen, da sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben worden sei.

Gegen den ihr am 10. Februar 2003 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 28. April 2003 Berufung eingelegt. Wegen der Einzelheiten ihres Vorbringens wird auf die Berufungsschrift und den Schriftsatz vom 28. MÃ¤rz 2005 (Bl. 34 der Prozessakte des Parallelverfahrens 6 RJ 64/03) verwiesen.

Aus dem Vorbringen der KlÃ¤gerin ergibt sich der Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts Hamburg vom 20. Januar 2003 sowie des Bescheides der Beklagten vom 13. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. August 1997 zu verurteilen, die Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen gemÃ¤Ã§ [Â§ 21 WGSVG](#) zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 20. Januar 2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der in der Sitzungsniederschrift vom 21. April 2005 aufgefÃ¼hrten Akten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und auch sonst zulÃ¤ssig ([Â§ 143](#), [151 SGG](#)). Sie ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen kann vollen Umfangs Bezug genommen werden ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). [Â§ 87 SGG](#) in der im Jahr 1997 geltenden Fassung bestimmt, dass die Klage binnen drei Monaten nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden muss, sofern die Zustellung des Bescheides â wie hier an die BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin â im Ausland erfolgt. Diese Klagfrist ist nicht eingehalten worden. Es ist dem Gericht deshalb verwehrt, eine ÃberprÃ¼fung der Entscheidung der Beklagten in der Sache vorzunehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

---

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 (grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache) oder Nr. 2 SGG (Abweichung von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶rfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts) nicht vorliegen.

Erstellt am: 19.07.2005

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024